

BENJAMIN BRÄGGER

Berater und Experte in Strafvollzugsfragen, Geschäftsleiter CLAVEM, Lehraufträge an den Universitäten Bern und Lausanne, an der ZHAW sowie am SAZ

Wieso diese Publikation? Wieso hat es ein Vollzugslexikon gebraucht? Welche Bedürfnisse stehen hinter dem Projekt?

Ziel des Schweizerischen Vollzugslexikons ist es, auf quasi alle Fragen, die sich im Berufsalltag stellen, schnell und übersichtlich eine konkrete und verständliche Antwort zu geben. Zudem findet die Leserschaft am Ende jedes Stichwortes Angaben über die Rechtsprechung und die Literatur, wenn jemand sich vertieftes Wissen aneignen möchte. Die Sprache ist so gewählt, dass sie juristisch präzise ist, die Beiträge aber auch von Nichtjuristen gut verstanden werden können.

Wie kann das Lexikon der föderalistischen Schweiz gerecht werden? Gesetze und Bestimmungen unterscheiden sich ja von Kanton zu Kanton.

Die Stichworte des Lexikons sind in den drei Landessprachen abgedruckt, in Deutsch, Französisch und Italienisch. Die Definitionen, die immer zu Beginn des Stichwortes stehen, sind sowohl auf Deutsch und Französisch formuliert. Schliesslich folgt bei jedem Stichwort eine Übersicht der gesetzlichen Grundlagen: Zuerst die Bestimmungen aus Völkerrecht und Bundesrecht – mit Geltung in der ganzen Schweiz – dann die gesetzlichen Grundlagen der Kantone Zürich, Bern und Neuenburg – je ein Kanton pro Konkordat. Zudem haben die Autorinnen und Autoren bei der Kommentierung darauf geachtet, dass die bestehenden Unterschiede in den drei Konkordaten soweit als möglich herausgearbeitet worden sind.

Wie haben Sie die Herausforderung der Mehrsprachigkeit gelöst?

Wie bereits erwähnt, sind die Stichworte in den drei Landessprachen und die Definitionen in Deutsch und Französisch abgedruckt. Zudem gibt es im technischen Apparat des Lexikons, am Schluss des Buches, Konkordanztabellen in den drei Sprachen. Die italienischsprachige Leserschaft, die den Begriff *Retribuzione* kennt, kann das Wort in dieser Tabelle nachschlagen und wird dann erfahren, dass es auf Deutsch *Arbeitsentgelt* heisst und unter diesem Begriff im Lexikon abgehandelt wird. Das Gleiche gilt auch für die französischen Termini. Somit ist das Lexikon auch für die Westschweiz und das Tessin zugänglich, wo man in der Regel zwar der deutschen Sprache kundig ist, jedoch nicht immer alle Fachbegriffe kennt. Ein Lexikon in französischer Sprache ist ausserdem in Erarbeitung.

Die Erläuterungen beinhalten bestimmt die rechtlichen Aspekte des Begriffs. Erfährt man auch etwas über die Praxis im Justizvollzug?

Da das Autorenteam fast ausschliesslich aus ausgewiesenen Fachleuten des Vollzugs besteht, wird neben den juristischen Aspekten auch immer die heute aktuelle Praxis erläutert und, wo notwendig, auch einer kritischen Würdigung unterzogen.

Der Nutzen für die Praxis steht demnach im Vordergrund. Geben Sie doch ein Beispiel für eine Situation, wo man auf das Lexikon zurückgreifen würde.

Zum Beispiel ist unter dem Stichwort Spaziergang präzise aufgelistet, welche zeitlichen und organisatorischen oder baulichen Rahmenbedingungen einzuhalten sind. Einfach ausgedrückt, steht dort, wie lange der Spaziergang für Personen im Freiheitsentzug aller Regimes dauern muss und wie dieser auszugestaltet ist. Auch für Strafverteidiger, Gerichte und Vollzugsbehörden ist das Lexikon eine wahre Fundgrube. Findet sich doch bei jedem Stichwort die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts zur betreffenden Fragestellung aufgelistet. Ein bedeutender Mehrwert!

Wie steht es mit der Halbwertszeit der Texte? Viele Lexikas werden ja heutzutage online publiziert.

Das Lexikon muss sicherlich rund alle vier bis fünf Jahre überarbeitet werden, das heisst die neue Rechtsprechung und Praxis muss eingearbeitet werden. Auch sind neue Stichworte aufzunehmen, je nach den Entwicklungen der Vollzugsrealität.

Wie viele Autoren und Autorinnen zählt das Lexikon?

Mit mir zusammen sind es 17 erfahrene und ausgewiesene Spezialisten und Spezialistinnen aus Lehre und Praxis. Dabei haben bestimmte Autoren und Autorinnen nur wenige Begriffe bearbeitet und andere haben den Grossteil bestritten. Mit Ausnahme der medizinischen Begriffe und des risikoorientierten Sanktionenvollzugs handelt es sich durchgängig um Juristen und Juristinnen mit grosser Praxiserfahrung im Bereich des Freiheitsentzuges.

Sie sind also nicht nur Herausgeber, sondern auch einer der Autoren. An welchem Begriff haben Sie besonders Freude?

Ja, als Herausgeber hatte ich die Idee mit dem Lexikon und bin auch für den Aufbau und den Inhalt des Buches verantwortlich. Zudem habe ich rund einen Viertel der Begriffe selber bearbeitet. Besonders stolz bin ich, dass es uns gelungen ist, erstmals die gesamten Fragen der Sozialversicherungen (AHV, Unfall- und Invalidenversicherung, usw.), die bei der Inhaftierung relevant sind, systematisch aufzuarbeiten; dies durch einen Spezialisten des Sozialversicherungsrechts, der zudem über eine reiche strafrechtliche Erfahrung verfügt – ein wirklicher Primeur und für die Leute der Praxis von grosser Relevanz!

In wenigen Wochen ist das Lexikon auf dem Markt. Wer müsste es dann unbedingt auf dem Arbeitstisch haben?

Aus unserer Sicht ist das Schweizerische Vollzugslexikon insbesondere für das Kader der Institutionen des Freiheitsentzuges unentbehrlich, aber auch für Strafverteidiger/innen, für Gerichte, die im Bereich des Freiheitsentzuges Entscheide fällen, für Juristen, Juristinnen und Behörden aus dem Bereich der Vollstreckung von Sanktionen und des Sanktionenvollzugs, sowie für Vertreter

▪ S K J V ▪ ▪
▪ ▪ C S C S P
C S C S P ▪ ▪

aus Lehre und Forschung. Obwohl es in erster Linie nicht für Insassen geschrieben worden ist, finden diese im Lexikon sicherlich auch Anhaltspunkte, ob ihre Behandlung und Betreuung den rechtlichen Grundlagen und den anerkannten Standards entsprechen. Aufgrund der grossen Aktualität des Themas und auch seiner staatspolitischen Relevanz wegen, dürfte das Werk schliesslich auch bei Medienschaffenden, Politikern und Politikerinnen sowie beim interessierten Publikum auf Interesse stossen.

Freiburg, Februar 2014